



Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 16.11.2011 und der Vollversammlung vom 01.12.2011 erlässt die Handwerkskammer zu Köln als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) folgende Rechtsvorschriften:

## **Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Fachkraft für barrierefreies Bauen und Wohnen“**

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Fachkraft für barrierefreies Bauen und Wohnen erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung zur Fachkraft für barrierefreies Bauen und Wohnen ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendige Qualifikation besitzt, individuell und ganzheitlich zum Thema barrierefreies Bauen und Wohnen bzw. barrierefreie Wohnraumanpassung und Modernisierung zu beraten, über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zu informieren sowie barrierefreie Räume den geltenden Regelungen und Normen entsprechend zu planen bzw. bei der Planung mitzuwirken.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für barrierefreies Bauen und Wohnen“

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Prüfung ist zuzulassen

- (1) wer eine Gesellen-/Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aus dem Berufsfeld des Bau- und Ausbaugewerbes, des Elektro- oder des Metallgewerbes bestanden hat oder eine gleichwertige Ausbildung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine einschlägige, mehrjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.



### **§ 3 Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich:

1. in einen fachtheoretischen Teil sowie ein
2. handlungsorientiertes Fachgespräch.

### **§ 4 Inhalt, Durchführung und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Handlungsfelder:
  - 1) Grundlagenkompetenzen im Bereich barrierefreies Bauen und Wohnen
    - Grundlagenwissen zu Barrieren und Behinderungen
    - Gesetze und Normen
    - Wohnformen und mietrechtliche Aspekte
  - 2) Neu- und Modernisierungsplanung im Bereich barrierefreies Bauen und Wohnen
    - Energiebilanz
    - Ökologie
    - Grundlagen der baulichen Gestaltung
    - Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen
    - Bauphysik
  - 3) Betriebswirtschaftliche Aspekte im Bereich barrierefreies Bauen und Wohnen
    - Marketinginstrumente
    - Betriebsführung
    - Finanzierung

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Handlungsfeld jeweils 2 Stunden.

- (2) Im handlungsorientierten Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer aufzeigen, dass er in der Lage ist, fachbezogene Probleme und deren Lösungen aus dem Bereich des barrierefreien Bauens und Wohnens darzustellen. Er soll Lösungswege sowie fachliche Zusammenhänge so beschreiben können, dass deutlich wird, dass er handlungsfeldübergreifend die komplexen Zusammenhänge vermitteln kann. Der Prüfungsausschuss kann im Fachgespräch vertiefende und erweiternde Fragen und Aufgaben stellen. Die Dauer des Fachgesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten.



## **§ 5 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Bewertung im schriftlichen Teil wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gebildet. Wurden in einem der drei in § 4 Abs. 1 genannten Handlungsfelder mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, ist in diesem Handlungsfeld auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses die Prüfung durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (2) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung im fachtheoretischen Teil und im Fachgespräch. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
  1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist  
oder
  2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder mit jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.
- (3) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Noten des fachtheoretischen Teils, des Fachgespräches und die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss. Die Prüfungsgesamtnote ist im Verhältnis 1:1 zu gewichten.

## **§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.



## **§ 7 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen, -fächern zu befreien, soweit die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestanden Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

## **§ 8 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der Handwerkskammer zu Köln in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu Köln (DHB) in Kraft.

Köln, 01.12.2011

Handwerkskammer zu Köln

Ausgefertigt am 24.01.2012

Hans Peter Wollseifer  
Präsident

Dr. Ortwin Weltrich  
Hauptgeschäftsführer

*Diese Rechtsvorschriften wurden am 22.12.2011 durch Chr. Siebert vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Sie wurden am 02.02.2012 im Deutschen Handwerksblatt veröffentlicht und traten in Kraft.*